

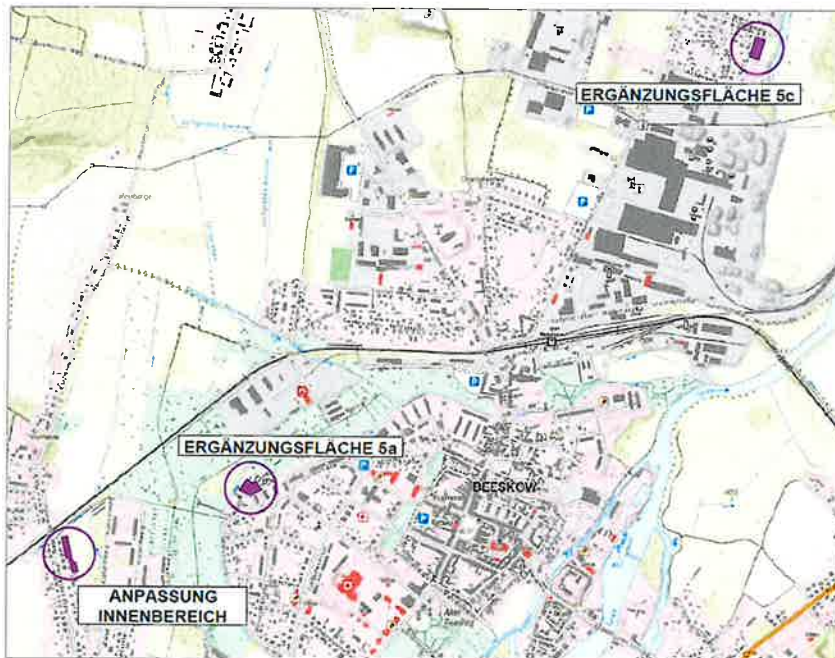
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 5. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kernstadt“ der Stadt Beeskow

gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow hat am 14.04.2026 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kernstadt“ der Stadt Beeskow als Satzung beschlossen.

ÜBERSICHT PLANBEREICHE IM STADTGEBIET



Die 5. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kernstadt“ der Stadt Beeskow tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 5. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann einschließlich der Begründung beim Bauamt der Stadtverwaltung, Zi. 210, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow während der Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann die 5. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

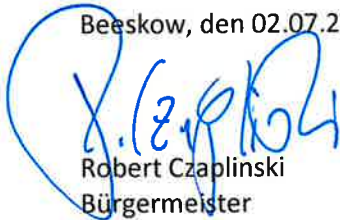
Nach Inkrafttreten der Planung wird diese zeitnah auf der Internetseite der Stadt Beeskow im „geoportal“ eingestellt. Bis dahin kann diese auf folgender Internetseite der Stadt Beeskow eingesehen werden:

<https://www.beeskow.de/stadtraum/planen-bauen/bauleitplanung/oeffentliche-auslegung/>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Beeskow, den 02.07.2026



Robert Czaplinski
Bürgermeister

